

99110035058000, 99110035058000

Hausschlachtung

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354872/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110035058000, 99110035058000
Leistungsbezeichnung I	Hausschlachtung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schlachttiere, schlachten, Privatschlachtung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Klima, Natur und Arten (1170100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch [LFGB] i. d. g. F. • Tierschutzgesetz [TierSchG] i. d. g. F. • Tierschutz-Schlachtverordnung [TierSchlV] i. d. g. F. • Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung [ABl. L 303/1] i. d. g. F. • Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung [Tier-LMHV] i. d. g. F. • Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung [Tier-LMÜV] i. d. g. F. • Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz [ThürLMÜbG] i. d. g. F. • Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002) vom 21.10.2009 [ABl. L 300/1] i. d. g. F. • Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1169/2009 vom 25.02.2011 [ABl. L 54/1] i. d. g. F. • Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz [TierNebG] i. d. g. F. • Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung [TierNebV] i. d. g. F. • Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz [ThürTierNebAG] i. d. g. F. <p>https://www.gesetze-im-internet.de/tierschl_v_2013/ https://www.gesetze-im-internet.de/tierschl_v_2013/</p>
Teaser	Wenn Sie Haustiere oder Huftiere selbst zuhause schlachten möchten, müssen Sie dies bei der zuständigen Stelle anmelden. Unter Hausschlachtung wird die Schlachtung der Tiere außerhalb eines gewerblichen Schlachthofes verstanden.
Volltext	Die Hausschlachtung ist eine Schlachtung außerhalb zugelassener Schlachtbetriebe, wobei das Fleisch – frisch oder verarbeitet – ausschließlich im eigenen Haushalt der das Schlachttier besitzenden Person verwendet werden darf. Eine Abgabe an Personen außerhalb des eigenen Haushalts ist nicht zulässig. Als Hausschlachtungen gelten auch Schlachtungen

Modul

Sachverhalt

außerhalb zugelassener Betriebe, die in eigens dafür hergerichteten und von der Schlachttier-besitzenden Person genutzten Räumen, zum Beispiel denen der die Schlachtung ausführenden Person, vorgenommen werden. Die Fleischgewinnung für andere Personen ist im lebensmittelrechtlichen Sinne eine gewerbsmäßige Tätigkeit und darf nur in zugelassenen Schlachtbetrieben unter Einhaltung weiterer Vorschriften des europäischen und nationalen Lebensmittel- und Fleischhygienerechts erfolgen. Bei jeder Schlachtung – auch der Hausschlachtung – müssen Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden. Daher werden Tiere nur nach einer Betäubung, die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bis zum Tod garantiert, getötet bzw. geschlachtet. Personen, die im Rahmen der Hausschlachtung ihre eigenen Tiere betäuben und töten, müssen über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten [Sachkunde] verfügen. Dies beinhaltet insbesondere die Sachkunde zur fachgerechten Durchführung der je nach Tierart rechtlich vorgegebenen Betäubungsmethode, Beurteilung des Betäubungserfolges, sich unverzüglich anschließenden Tötung und Feststellung des Todes.

Sofern die Hausschlachtung durch eine dienstleistende Person [nicht die Schlachttier-besitzende Person] durchgeführt wird, muss die schlachtende Person einen Sachkundenachweis vorlegen können. Nähere Auskunft hierzu gibt das örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Bei der Hausschlachtung sind bestimmte amtliche Untersuchungen vorgeschrieben. Daher ist jede geplante Hausschlachtung durch die tierbesitzende Person beim örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt anzumelden. Die amtlichen Untersuchungen dienen der Lebensmittelsicherheit und dem Verbraucher- und Verbraucherinnenschutz. Die Untersuchungspflichten bei der Hausschlachtung gelten für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und andere Paarhufer [auch Gehegewild / Farmwild] sowie Pferde und andere Einhufer, deren Fleisch für den

Modul

Sachverhalt

menschlichen Genuss bestimmt ist.

Die amtliche Schlachttieruntersuchung [Untersuchung des lebenden Tieres] ist nur bei Tieren vorgeschrieben, die vor der Schlachtung ein gestörtes Allgemeinbefinden zeigen.

Jedes geschlachtete Tier wird einer amtlichen Fleischuntersuchung [Untersuchung des Schlachtkörpers, der Organe und des Blutes] unterzogen.

Die amtliche Untersuchung auf Trichinellen [umgangssprachlich Trichinen] ist bei der Hausschlachtung zwingend bei Hausschweinen, Einhufern, sowie als Farmwild gehaltenen Wildschweinen erforderlich.

Nach erfolgter amtlicher Fleischuntersuchung sind die Tierischen Nebenprodukte (TNP) ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu den TNP zählen u. a. Schlachtabfälle und – insbesondere – das spezifizierte Risikomaterial [SRM] bei Rindern, Schafen und Ziegen. Das spezifizierte Risikomaterial ist durch die amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen oder amtlichen Fachassistenten und Fachassistentinnen einzufärben. Eine Entsorgung über den Hausmüll oder durch Vergraben ist nicht zulässig. Die Entsorgungswege für TNP sind gesetzlich vorgegeben. Spezifiziertes Risikomaterial [Kategorie 1-Material] und Material der Kategorie 2 [z. B. Schlachttierkörper, die bei der amtlichen Fleischuntersuchung als gesundheitsschädigend befunden wurden] kann nur über die Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgt werden. Auch andere Schlachtabfälle, untaugliche Tierkörper oder Tierkörperteile [Kategorie 3-Material] sind bei einem dafür zugelassenen Entsorgungsunternehmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 anzumelden und abholen zu lassen. Hierzu kann das örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt informieren.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Hausschlachtung • Hausschlachtung: Schlachtung außerhalb zugelassener Betriebe im eigenen Haushalt • Fleischverwendung: Ausschließlich für den Eigenbedarf, nicht für den Verkauf an andere • Gewerbsmäßige Tätigkeit: Fleischgewinnung für andere nur in zugelassenen Schlachtbetrieben erlaubt • Tierschutz: Tiere müssen vor Schmerzen und Leiden geschützt werden, Betäubung vor der Schlachtung erforderlich • Sachkunde: Personen, die selbst schlachten, müssen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen • Dienstleistende Personen: Bei Hausschlachtung durch Dritte ist ein Sachkundenachweis erforderlich • Amtliche Untersuchungen: Anmeldung und Untersuchungen beim örtlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erforderlich • Untersuchungspflicht: Für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und andere Tiere, die für den menschlichen Genuss bestimmt sind • Trichinenuntersuchung: Zwingend bei Hausschweinen, Einhufern und Farmwild • Fleischuntersuchung: Amtliche Untersuchung des Schlachtkörpers, Organe und Blutes • Tierische Nebenprodukte: Entsorgung von Schlachtabfällen und spezifiziertem Risikomaterial nach gesetzlichen Vorgaben • Entsorgung: Spezifiziertes Risikomaterial und Kategorie-2-Material über Tierkörperbeseitigungsanlage, Kategorie-3-Material durch zugelassene Entsorgungsunternehmen

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Ihres Landkreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt. <p>-</p>
Ansprechpunkt	An das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Ihres Landkreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Home slaughter, Hausschlachtung